

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Verpfändungs-gesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der **Solothurn-Münster-Bahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 21,<sup>532</sup> km lange Eisenbahn von Alt-Solothurn nach Münster samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **II. Range** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 1,250,000, das zur Konversion des 4 0/0 - Anleihe gleicher Höhe vom 1. Juni 1907 dienen soll.

Die Linie ist bereits im I. Range für Fr. 1,250,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **15. Februar 1928** ablaufenden Frist, binnen der allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzu-reichen sind.

Bern, den 16. Januar 1928.

**Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.**

### Verpfändungs-gesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der **Birsigtalbahn** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 16,<sup>254</sup> km lange Bahnstrecke Basel-Rodersdorf samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden behübs Sicherstellung

- a. eines Anleihe von **Fr. 1,000,000**, das zur Rückzahlung des am 30. Juni 1928 fällig werdenden 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 0/0 - Anleihe von 1908 dienen soll;
- b. eines der Gesuchstellerin zur Deckung weiterer Bedürfnisse eröffneten Kredites von **Fr. 200,000**.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, soll sich das Pfandrecht nur auf den Oberbau mit Inbegriff der elektrischen Leitungen, nicht aber auf den öffentlichen Grund beziehen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren hiermit bekanntgemacht unter Ansetzung einer mit dem **15. Februar 1928** ablaufenden Frist, binnen der allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern schriftlich einzu-reichen sind.

Bern, den 20. Januar 1928.

**Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.**

## Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

### Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das amtliche stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

### Inhalt der Wintersessions-Hefte 1927.

#### Nationalrat.

(Preis: 3 Fr. 50.)

	Seite
Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 <sup>bis</sup> der Bundesverfassung . . . . .	809
Anlage von Staatsgeldern und Spezialfonds. Bundesgesetz . . . . .	798
Bundesrat. Besoldung . . . . .	942
Krankenkassen, anerkannte. Ausserordentlicher Bundesbeitrag . . . . .	934
Kursaalspiele. Volksbegehren . . . . .	735
Postulat Wirz. Ausbildung von Gewerbelehrern . . . . .	936
Stempel- und Couponabgaben. Abänderungsgesetz (Differenzen) . . . . .	824
Voranschlag des Bundes für 1928 . . . . .	847

#### Ständerat.

(Preis: 2 Fr.)

Benzinzollviertel. Verteilung an die Kantone für Automobilstrassen	286
Bundesrat. Besoldung . . . . .	284
Kursaalspiele. Volksbegehren . . . . .	255
Pfandbrief. Bundesgesetz. Eintretensfrage . . . . .	272
Stempel- und Couponabgaben. Abänderungsgesetz (Differenzen) . . . . .	217
Tuberkulosebekämpfung. Bundesgesetz (Differenzen) . . . . .	337
Verwaltungsgericht (Differenzen) . . . . .	239

Bern, im Januar 1928.

Sekretariat der Bundesversammlung.

## Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1926 und 1927.

Monate	1926	1927	1927	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	15,763,278. 34	14,107,274. 83	—	1,656,003. 51
Februar . . . . .	15,376,336. 95	14,268,920. 67	—	1,107,416. 28
März . . . . .	18,918,135. 59	17,885,410. 39	—	1,032,725. 20
April . . . . .	16,548,320. 44	17,200,730. 24	652,409. 80	—
Mai . . . . .	16,620,488. 07	17,221,112. 53	600,624. 46	—
Juni . . . . .	16,324,516. 30	16,849,689. 45	525,173. 15	—
Juli . . . . .	16,243,154. 33	15,676,759. 52	—	566,394. 81
August . . . . .	15,765,224. 32	16,344,454. 51	579,230. 19	—
September . . . . .	16,803,050. 22	17,632,453. 86	829,403. 64	—
Oktober . . . . .	19,424,024. 53	21,210,052. 22	1,786,027. 69	—
November . . . . .	17,024,496. 06	19,008,068. 32	1,983,572. 26	—
Dezember . . . . .	19,603,550. 44	22,106,102. 80	2,502,552. 36	—
Januar/Dezember Verrechnung von provisorisch erhobenen Zöllen . . .	204,414,575. 59 3,128,142. 58	209,511,029. 34 3,269,199. 64	5,096,453. 75 141,057. 06	— —
Total	207,542,718. 17	212,780,228. 98	5,237,510. 81	—
<b>einschliesslich Benzinzölle, ohne Tabakzölle.</b>				
Tabakzölle . . . . .	18,725,739. 37	21,362,327. 22	2,636,587. 85	—

### Der Anker, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Wien.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat unterm 6. Januar 1928 der an Stelle von Herrn Direktor Ernst Alfred Schmid in Basel erfolgten Ernennung des Herrn **Dr. Hugo Weber, Mathematiker, von Eschenz (Thurgau), in Genf, Rue du Mont-Blanc 3**, zum Generalbevollmächtigten des „Anker“, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien, die Zustimmung erteilt und die ihm am 19. Dezember 1927 erteilte Vollmacht genehmigt (Art. 15 und ff. der Vollziehungsverordnung vom 16. August 1921 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zum Bundesgesetz vom 4. Februar 1919 über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften.)

Bern, den 18. Januar 1928.

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

# **Bundesrechtspflege**

**(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).**

## Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.  
Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom **22. März 1893** in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

**Preis steif broschiert Fr. 2. 50**

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III/233 Fr. 2. 70 inkl. Porto (auf der Rückseite des Abschnittes ist genau anzugeben, wofür die Einzahlung erfolgt).

Zu beziehen durch die

**Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.**

---

## Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Stand auf 1. Januar 1928. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist soeben erschienen und kann  
dasselbst bezogen werden

### Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente und Verwaltungsabteilungen, der die  
Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post 60 Rappen; Zustellung gegen Nachnahme 75 Rappen.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

### Übersicht über die eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann zum Preise von Fr. 1.—  
(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) die

### Übersicht über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren (von 1909—1927)

und über die

### eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

auf 31. Dezember 1927 abgeschlossen, in einer Broschüre vereinigt be-  
zogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

### Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann das

### Schweizerische Zivilgesetzbuch

solid und hübsch gebunden zum sehr vorteilhaften Preise von Fr. 3. 20 per  
Exemplar (nach auswärts plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden.  
Lehranstalten erhalten bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

## Eingaben an die Bundesversammlung.

Vervielfältigte Eingaben, die zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung dem unterzeichneten Sekretariat zugestellt werden, sind diesem in einer Auflage von **300 Stück** einzureichen. Sind die Eingaben in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, so ist die Auflage auf **250 deutsche** und **130 französische Abdrucke** zu bemessen. Bei unmittelbarer Versendung der Eingaben an den Wohnort der Ratsmitglieder ist es dem unterzeichneten Sekretariat *jeweilen* erwünscht, zu Archivzwecken wenigstens **20 deutsche** und **10 französische**, gegebenenfalls **30 einsprachige** Abdrucke zu erhalten.

Sekretariat der Bundesversammlung.

---

## Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt eine neue Ausgabe der Bundesverfassung heraus, deren Wortlaut die bis zum 30. Juni 1926 eingetretenen Abänderungen der ursprünglichen Fassung berücksichtigt. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechtes seit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, eine Zusammenstellung der seit 1874 angenommenen und verworfenen Verfassungsvorlagen, und es ist ihr ein einlässliches Sachregister angefügt.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

---

## Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist eine neue, bereinigte Ausgabe der Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken erschienen.

Die Broschüre enthält: das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 mit den durch die Bundesgesetze vom 17. Juni 1919 und 31. März 1922 herbeigeführten Abänderungen; die Vollziehungsverordnung vom 3. Oktober 1919 mit den durch Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923 herbeigeführten Abänderungen, sowie die neubearbeiteten **21 Beilagen** (u. a. Verzeichnis der kantonalen Feiertage, graphische Tabellen betreffend Schichtenbetrieb).

Diese Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 1. 50 (plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1928
Date	
Data	
Seite	70-75
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 261

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.